



Grünordnerische Festsetzungen

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.1 Die mit Maßnahme Nr. 1 (Anlage zum GOP; Plan Nr. 4) bezeichnete Teilfläche des Flurstücks 353/10, Flur 1, Gemarkung Lübtorf, ist mit Stieleichen (*Quercus robur*) in der Qualität dreijährig verschult, Höhe 50-80 cm, und mit Roterlen (*Alnus glutinosa*) in der Qualität zweijährig verschult, Höhe 60-100cm, im Mengenverhältnis von fünf Eichen zu einer Erle erstmals aufzuforsten. Dabei ist auf der Ost- und Westseite der Aufforstungsfläche auf je 10 m Breite zu den gehölzfreien Randbereichen ein gestufter Waldmantel aus folgenden standortgerechten Sträuchern, in der Qualität Str. zweimal verpflanzt, Höhe 60-100cm, zu entwickeln: Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa canina*), Rose (*Rosa corymbifera*).

1.2 Auf der mit Maßnahme Nr. 2 gekennzeichneten Teilfläche des Flurstücks 186/2, Flur 1, Gemarkung Lübtorf, sind die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die auf dem östlich angrenzenden Flurstück im Rahmen des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Lübtorf umgesetzt werden, zu ergänzen. Der dort anzulegende naturnahe Graben ist entsprechend von der Flurgrenze bis zur Straße zu verlängern, indem die bestehende Verrohrung aufgehoben wird.

2 Grünflächen und Flächen zum Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 a BauGB)

2.1 Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind je 2 qm Fläche ein standortgerechter, heimischer Strauch sowie acht standortgerechte, heimische Bäume entsprechend der Pflanzlisten 1 und 2 in der vorgeschriebenen Qualität anzupflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

2.2 Auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielfläche sind außerhalb der Fläche nach Nr. 2.1 elf Bäume entsprechend der Pflanzliste 1 in der vorgeschriebenen Qualität anzupflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Fläche ist darüber hinaus mit Landschaftsrasen zu begrünen.

2.3 Die Fläche mit Leitungsrecht innerhalb der Grünfläche ist mit Landschaftsrasen zu begrünen und als Rasen dauerhaft zu erhalten.

Pflanzliste 1:

Bäume (Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 - 20 cm)
Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Moor-Birke (*Betula pubescens*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Trauben-Kirsche (*Prunus padus*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*), Feld-Ulme (*Ulmus carpinifolia*)

Pflanzliste 2:

Sträucher (2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm)
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Haselnuß (*Corylus avellana*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Zweigrifflicher Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Hinweise

H1: Die Maßnahmen entsprechend den Randnummern 1.1, 1.2, 2.1 und 2.2 dienen dem Ausgleich und Ersatz für Eingriffe im Geltungsbereich.
H2: Die Maßnahmen nach Nr. 1.1 und 1.2 sollen bis spätestens ein Jahr nach Herstellung des Gebäuderohbaus in der im B-Plan festgesetzten Baufläche umgesetzt werden.
H3: Die Maßnahmen nach Nr. 2.1 und 2.2 sollen bis spätestens ein Jahr nach Herstellung der Rechtskraft des B-Plans umgesetzt werden.
H4: Die geplanten flächigen Gehölzpflanzungen nach Nr. 2.1 und die Aufforstung nach Nr. 1.1 sind in der Aufwuchsphase einzuzäunen. Die Bäume nach Nr. 2.2 sind in der Aufwuchsphase mit Verbisschutz zu versehen.
H5: Die Pflege für die Gehölzpflanzungen nach Nr. 2.1 und 2.2 dauert mindestens drei Jahre, die Pflege für die Aufforstung fünf Jahre. An der Abnahme der Maßnahmen ist die Gemeinde zu beteiligen.
H6: Die Gewässerunterhaltung des entsprechend der Maßnahme nach Randnummer 1.2 herzustellenden naturnahen Grabens ist zu gewährleisten.
H7: Bei Baumpflanzungen nach Festsetzung Nr. 2.1 im Abstand von weniger als 3m zu der Fläche mit Leitungsrecht sind Wurzelschutzmaßnahmen vorzusehen.

Legende

■ ■ ■	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§9 Abs.7 BauGB
Art der baulichen Nutzung		§9 Abs.1 Nr. 1 BauGB
SO	Sondergebiet	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		§9 Abs.1 Nr.1 BauGB
■	Baugrenze	
Flächen für Sport und Spielanlagen		§9 Abs.1 Nr.4 BauGB
■	Spielfläche	
Grünflächen		§9 Abs.1 Nr.15 BauGB
p	private Grünfläche	
○	Anpflanzung an Bäumen	§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
■ ■ ■	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
■ ■ ■	Umgrenzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
● ● ●	Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen	§1 Abs. 4, §1 Abs. 5 BauNVO
■ ■ ■	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, und Gemeinschaftsanlagen	§9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
GSt	Gemeinschaftsstellplätze	
■ ■ ■	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Entwurf

Grünordnungsplan

Blatt-Nr.: 1

Gemeinde Lübtorf

Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 14 "Erweiterung Reha - Klinik" der Gemeinde Lübtorf

Stand: 07.11.2007

BENDFELDT • HERRMANN • FRANKE
LandschaftsArchitekten BDLa
Platz der Jugend 14, 19053 Schwerin
Fon 0385/734264 Fax 0385/734265

Maßstab im Original: 1:500